

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 26. April 1978

66. Stück

191. Verordnung: Studienordnung für den Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften

192. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik

193. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte

194. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Logistik

191. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. März 1978 über die Studienordnung für den Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Der Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) der Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium des Studienzweiges Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, vorgesehenen Zeit, unbeschadet des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geistes-

wissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt fünf Semester.

(2) Bei der Erlassung des Studienplanes für den Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen dieses Studienzweiges ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

II. Abschnitt

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 52 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Vorprüfungsfächer:	
1. Allgemeine Chemie mit Berücksichtigung der Lebensmittelchemie und der Grundlagen der Biochemie	8
2. Physik (technisch-physikalische Grundlagen)	4
3. Volkswirtschaftslehre	2
b) Betriebswirtschaftslehre	3
c) Buchhaltung und Kalkulation	1

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
d) Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushalts	3
e) Ernährung des Menschen	15
f) Somatologie einschließlich Gesundheitslehre	4
g) Stoffwechselphysiologie	4
h) Allgemeine Biologie	4
i) Vorratshaltung und Vorratsschutz .	4

Im Studienplan ist vorzusehen, daß von den gemäß lit. e zu inskribierenden Wochenstunden mindestens 10 Wochenstunden und von den gemäß lit. i zu inskribierenden Wochenstunden mindestens 2 Wochenstunden praktische Lehrveranstaltungen umfassen.

(2) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. Die Vorprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 können im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Die im § 6 Abs. 2 lit. i vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(5) Die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Praktika können nach Maßgabe des Studienplanes ganz oder zum Teil auch im ersten Studienabschnitt durchgeführt werden.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Vorprüfungen

§ 4. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus

- Allgemeiner Chemie mit Berücksichtigung der Lebensmittelchemie und der Grundlagen der Biochemie
- Physik (technisch-physikalische Grundlagen)
- Volkswirtschaftslehre.

(2) § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Prüfungsfächer

§ 5. (1) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Betriebswirtschaftslehre
- Ernährung des Menschen
- Somatologie einschließlich Gesundheitslehre
- Stoffwechselphysiologie
- Allgemeine Biologie
- Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Die im § 3 Abs. 1 lit. c und d genannten Pflichtfächer Buchhaltung und Kalkulation sowie Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushalts sind dem unter lit. a genannten Prüfungsfach zuzuordnen.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. Abschnitt

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger

Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, während des zweiten Studienabschnittes nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 57 Wochenstunden aus den unter lit. a bis i genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Wurde der Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 55 Wochenstunden aus den unter lit. a bis h genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Vorprüfungsfächer (§ 7 Abs. 1)	
1. Entwicklungspsychologie	3
Betriebspsychologie	1
2. Verbrauchslehre mit Berücksichtigung des Konsumentenschutzes	2
3. Mikrobiologie und Hygiene	4
b) Biochemie	2
c) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie	6
d) Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushaltes einschließlich ernährungswissenschaftlicher Praxis und spezieller Diätkunde	20
e) Haushaltstechnik einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe in Haushalt und Betrieb	5
f) Wohngestaltung unter humanökologischen Aspekten	4
g) Textil- und Bekleidungskunde	2
h) Schulpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6
i) wenn der Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, das Vorprüfungsfach gemäß § 7 Abs. 3	2

Im Studienplan ist vorzusehen, daß von den gemäß lit. d zu inskribierenden Lehrveranstaltungen mindestens 15 Stunden praktische Lehrveranstaltungen umfassen.

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die unter lit. a bis c und h genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester insgesamt mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Besondere Zulassungsbedingungen und Vorprüfungen

§ 7. (1) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung Vorprüfungen aus

- Entwicklungspsychologie und Betriebspsychologie,
- Verbrauchslehre mit Berücksichtigung des Konsumentenschutzes, und
- Mikrobiologie und Hygiene abzuliegen.

(2) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung nach Maßgabe des Studienplanes und unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen geeigneten Einrichtungen bis zu drei Praktika in der Gesamtdauer von insgesamt drei Monaten in Einrichtungen des Tourismus, des Sozial- und Wohlfahrtswesens oder ähnlichen Großhaushalten oder in Wirtschaftsbetrieben nachzuweisen. Kein Praktikum darf weniger als ein Monat dauern. Die Praktika können nach Wahl des ordentlichen Hörens auch als Feriapraktika durchgeführt werden. Der Studienplan hat festzulegen, welche besonderen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Praktika erforderlich sind.

(3) Sofern der Studienzweig Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies nach Wahl entweder eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch oder in wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, oder eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften abzulegen.

(4) § 5 Abs. 3 ist auf die Vorprüfungen gemäß Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Prüfungsfächer

§ 8. (1) Die Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Biochemie

- b) Lebensmittellehre und Lebensmitteltechnologie
- c) Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushaltes einschließlich ernährungswissenschaftlicher Praxis und spezieller Diätikunde
- d) Haushaltstechnik einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe in Haushalt und Betrieb
- e) Wohngestaltung unter humanökologischen Aspekten.

Die in § 6 Abs. 2 lit. h genannten schulpraktischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind den unter lit. a bis e genannten Prüfungsfächern, das in § 6 Abs. 2 lit. g genannte Pflichtfach Textil- und Bekleidungskunde ist dem unter lit. d genannten Prüfungsfach zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung (Studienzweig) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

VII. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 9. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

192. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. März 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik mit den beiden Studienzweigen Meteorologie und Geophysik im zweiten Studienabschnitt ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten:

- a) der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten;
- b) der zweite Studienabschnitt des Studienzweiges Meteorologie der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten;
- c) der zweite Studienabschnitt des Studienzweiges Geophysik der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Kombination

§ 3. Das Studium der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu dienen und ist gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren.

II. Abschnitt**ERSTER STUDIENABSCHNITT****Inskription im ersten Studienabschnitt**

§ 4. (1) In der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 60 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	17—22
b) Physik	20—28
c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studienzweig und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:	
1. Einführung in die Meteorologie	
2. Einführung in die Geophysik	
3. Einführung in die Geologie oder Astronomie oder Geographie, je	8

(2) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 3 lit. a bis f bzw. § 6 Abs. 4 lit. a bis f genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 6 Abs. 3 lit. g bzw. Abs. 4 lit. g vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Physik;

c) das erste gemäß § 4 Abs. 1 lit. c gewählte Fach;

d) das zweite gemäß § 4 Abs. 1 lit. c gewählte Fach.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. Abschnitt**ZWEITER STUDIENABSCHNITT****Inskription im zweiten Studienabschnitt**

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In den beiden Studienzweigen der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt

65 Wochenstunden aus den im Abs. 3 bzw. Abs. 4 lit. a bis g genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes des Studienganges Meteorologie sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Meteorologie einschließlich der synoptischen Meteorologie	18—22
b) Klimatologie	6— 8
c) Theoretische Meteorologie	16—20
d) Physik der hohen Atmosphäre .	4— 6
e) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus einem Fach gemäß lit. a oder b oder c oder d, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuzählen ist	6
f) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Instrumentenkunde	4— 8
2. Mathematische Bearbeitungsmethoden in Meteorologie und Geophysik	2— 4
g) Vorprüfungsfach (§ 7 Abs. 1) ...	2

(4) Während des zweiten Studienabschnittes des Studienganges Geophysik sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren, wobei es der Studienkommission obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die Entscheidung für den Plan A oder den Plan B zu treffen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden	
	Plan A	Plan B
a) Schwerkraft und Figur der Erde	10—16	4— 6
b) Seismik und Aufbau der Erde	16—22	4— 6
c) Erdmagnetismus und Magnetosphäre	10—16	16—20
d) Physik der hohen Atmosphäre	4— 6	16—20
e) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus einem Fach gemäß lit. a oder b oder c oder d, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuzählen ist	6	6
f) drei der folgenden Hilfs- und Ergänzungsfächer nach Wahl des Kandidaten:		

Name des Faches

Zahl der
Wochenstunden
Plan A Plan B

1. Mathematische Bearbeitungsmethoden in Meteorologie und Geophysik		
2. Geologie		
3. Hydrologie		
4. Geomechanik		
5. Geodäsie		
6. Petrographie		
7. Mineralogie		
8. Elektronik		
9. Sonnenphysik		
10. Hydro- und Aerodynamik		
11. Magnetohydrodynamik		
insgesamt	6—10	6—10
g) Vorprüfungsfach (§ 7 Abs. 1)	2	2

(5) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens 10 zu betragen.

(6) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, oder eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften abzulegen.

(2) Weiters hat der Kandidat Vorprüfungen aus den im § 6 Abs. 3 lit. f genannten bzw. gemäß § 6 Abs. 4 lit. f gewählten Hilfs- und Ergänzungsfächern abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung für den Studiengang Meteorologie sind:

- Allgemeine Meteorologie (einschließlich der synoptischen Meteorologie),
- Klimatologie,
- Theoretische Meteorologie,
- Physik der hohen Atmosphäre.

(2) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung für den Studiengang Geophysik sind:

- a) Schwerkraft und Figur der Erde,
- b) Seismik und Aufbau der Erde,
- c) Erdmagnetismus und Magnetosphäre,
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung anzusehen ist.

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzulegen.

IV. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 9. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

193. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Kunstgeschichte ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Kunstgeschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, in der Fassung BGBl. Nr. 283/1977) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Werden Lehrveranstaltungen über das Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis beziehungsweise Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

Kombination

§ 4. (1) Das Studium der Studienrichtung Kunstgeschichte dient einerseits gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und ist gemäß § 3 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren.

(2) Weiters kann gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen das Studium der dort genannten Studienrichtungen (Studienzweige) als erste Studienrichtung auch mit der Studienrichtung Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung kombiniert werden.

Besondere Zulassungsbedingungen

§ 5. (1) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom Nachweis visueller Begabung abhängig.

(2) Dieser Nachweis ist durch die positive Beurteilung der Teilnahme an einer im Studienplan dafür vorzusehenden Lehrveranstaltung zu erbringen.

II. Abschnitt

**STUDIENRICHTUNG KUNSTGESCHICHTE
BEI KOMBINATION MIT DEN ERFORDER-
LICHEN HILFS- UND ERGÄNZUNGS-
FÄCHERN (§ 4 ABS. 1)**

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 6. (1) In der Studienrichtung Kunstgeschichte sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 50 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in die Kunstgeschichte, insbesondere methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe	5— 8
b) Mittlere Kunstgeschichte	6— 8
c) Neuere und neueste Kunstgeschichte	6— 8
d) Österreichische Kunstgeschichte	4— 7
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus einem Fach gemäß lit. b oder lit. c oder lit. d	8—14
f) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	8—10
g) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	2— 5

(2) Die Ausbildung in den in Abs. 1 lit. b bis e genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

(3) Die Zahl der in jedem Semester inskribierten Wochenstunden hat insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 9 Abs. 4 lit. a bis e genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(5) Die im § 9 Abs. 4 lit. f vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 7. Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung setzt den erbrachten Nachweis visueller Begabung (§ 5) voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte
- Mittlere Kunstgeschichte
- Neuere und neueste Kunstgeschichte
- Österreichische Kunstgeschichte
- das gemäß § 6 Abs. 1 lit. f gewählte Fach
- das gemäß § 6 Abs. 1 lit. g gewählte Fach

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Sie ist dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen

und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 9. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Kunstgeschichte sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 40 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mittlere Kunstgeschichte	8—12
b) Neuere und neueste Kunstgeschichte	8—12
c) nach Wahl des ordentlichen Hörrers eines der folgenden Fächer:	
1. außereuropäische Kunstgeschichte; oder	
2. österreichische Kunstgeschichte	4—6
d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Grundsätze der Denkmalpflege; oder	
2. Museumskunde; oder	
3. Technologie der Künste; oder	
4. Mittelalterarchäologie; oder	
5. Quellenkunde und Kunsttheorie	2—4
e) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Historische Hilfswissenschaften	4—6
2. Archäologie	4—6
f) Vorprüfungsfach (§ 10 Abs. 1)	2—4

(3) Im Rahmen der in Abs. 2 lit. a und lit. b genannten Prüfungsfächer sind auch „Ikono-graphie — Ikonologie“ und „Kunsthistorische Methodenlehre“ sowie eine ausreichende Kenntnis der antiken Voraussetzungen der abendländischen Kunst zu vermitteln.

(4) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zwei-

ten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 6 Abs. 4 und 5 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 2) sowie in die Gesamtstundenzahl (Abs. 4) einzurechnen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftlich und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer und wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) Darüber hinaus hat der Kandidat aus den in § 9 Abs. 2 lit. e genannten Hilfs- und Ergänzungsfächern Vorprüfungen abzulegen.

(3) § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung

§ 11. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an höchstens fünf Exkursionen im Inland mit insgesamt höchstens 10 Tagen und an höchstens zwei Exkursionen ins europäische Ausland mit insgesamt höchstens 10 Tagen voraus.

Zweite Diplomprüfung

§ 12. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Mittlere Kunstgeschichte
- Neuere und neueste Kunstgeschichte
- ein Teilgebiet aus dem gemäß § 9 Abs. 2 lit. c gewählten Fach
- das gemäß § 9 Abs. 2 lit. d gewählte Fach.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzulegen.

III. Abschnitt

STUDIENRICHTUNG KUNSTGESCHICHTE
ALS ZWEITE STUDIENRICHTUNG GEMÄSS
§ 3 ABS. 1 DES BUNDESGESETZES ÜBER
GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND NA-
TURWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN-
RICHTUNGEN (§ 4 ABS. 2)

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 13. (1) In der Studienrichtung Kunstgeschichte sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 23 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in die Kunstgeschichte, insbesondere methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe	5—8
b) Mittlere Kunstgeschichte	4—6
c) Neuere und neueste Kunstgeschichte	4—6
d) Österreichische Kunstgeschichte ..	2—4
e) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus einem Fach gemäß lit. b oder lit. c oder lit. d	4—6

(2) Die Ausbildung in den in Abs. 1 lit. b bis e genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 16 Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 8 Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 14. Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt den erbrachten Nachweis visueller Begabung (§ 5) voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 15. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte

- b) Mittlere Kunstgeschichte
c) Neuere und neueste Kunstgeschichte
d) Österreichische Kunstgeschichte.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 16. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Kunstgeschichte sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mittlere Kunstgeschichte	6—8
b) Neuere Kunstgeschichte	6—8
c) nach Wahl des Kandidaten ein Spezialgebiet der in lit. a und lit. b genannten Fächer	4—6

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 13 Abs. 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Zweite Diplomprüfung

§ 17. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Mittlere Kunstgeschichte (im Überblick)
b) Neuere Kunstgeschichte (im Überblick)
c) das gemäß § 16 Abs. 2 lit. c gewählte Spezialgebiet.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 18. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

194. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Logistik

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Logistik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Logistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Kombination

§ 3. (1) Das Studium der Studienrichtung Logistik dient einerseits gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen der wis-

senchaftlichen Berufsvorbildung und ist gemäß § 3 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren.

(2) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen kann das Studium der dort genannten Studienrichtungen (Studienzweige) als erste Studienrichtung darüber hinaus auch mit der Studienrichtung Logistik als zweite Studienrichtung kombiniert werden.

II. Abschnitt

STUDIENRICHTUNG LOGISTIK BEI KOMBINATION MIT DEN ERFORDERLICHEN HILFS- UND ERGÄNZUNGSFÄCHERN (§ 3 ABS. 1)

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Logistik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 51 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Formale Logik (Einführung in die Logistik)	6
b) Analysis und Algebra	28
c) Zahlentheorie, Topologie und numerische Mathematik	11
d) nach Wahl des Kandidaten mindestens eines der folgenden Fächer:	
1. Beweistheorie	
2. Modelltheorie	
3. Formale Zahlentheorie	
4. Rekursionstheorie	
5. Algorithmentheorie	
6. Formale Mengentheorie	
7. Grundbegriffe der Mathematik	
8. Allgemeine Theorie der algebraischen Strukturen	
9. Künstliche Intelligenz	
10. Angewandte Logistik	
11. Formale Sprachen und Automaten	
12. Induktionstheorie, je	6

(2) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis d genannten Fächern im Gesamtausmaß bis

zu 10 Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden, sofern die dafür gemäß § 6 Abs. 2 lit. d vorgesehenen Lehrveranstaltungen bereits im ersten Studienabschnitt (Abs. 3) inskribiert wurden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Formale Logik,
- b) Analysis und Algebra,
- c) Zahlentheorie, Topologie und numerische Mathematik,
- d) das gemäß § 4 Abs. 2 lit. d gewählte Fach bzw. die gemäß § 4 Abs. 2 lit. d gewählten Fächer.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen

(§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Logistik sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 51 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) nach Wahl des Kandidaten vier der in § 4 Abs. 1 lit. d genannten Fächer, die nicht als Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wurden	je 4—7, insgesamt jedoch mindestens 24
b) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, insbesondere ein Teilgebiet eines der folgenden Fächer:	
1. Philosophie	
2. Physik	
3. Soziologie	
4. Sprachwissenschaft (mathematische Linguistik)	
5. Volkswirtschaftslehre	8—10
c) Hilfs- und Ergänzungsfächer	
1. Informatik	10
2. Statistik	6
d) Vorprüfungsfach (§ 7 Abs. 1) ..	2

(3) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens 5 zu betragen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch oder wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, oder eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften abzulegen.

(2) Darüber hinaus hat der Kandidat aus den in § 6 Abs. 2 lit. c genannten Hilfs- und Ergänzungsfächern Vorprüfungen abzulegen.

(3) § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) das erste gemäß § 6 Abs. 2 lit. a gewählte Fach,
- b) das zweite gemäß § 6 Abs. 2 lit. a gewählte Fach,
- c) das dritte gemäß § 6 Abs. 2 lit. a gewählte Fach,
- d) das vierte gemäß § 6 Abs. 2 lit. a gewählte Fach,
- e) das gemäß § 6 Abs. 2 lit. b gewählte Fach.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzulegen.

III. Abschnitt**STUDIENRICHTUNG LOGISTIK ALS ZWEITE STUDIENRICHTUNG (§ 3 ABS. 2)****Inskription im ersten Studienabschnitt**

§ 9. (1) In der Studienrichtung Logistik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 24 Wochenstunden aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Formale Logik (Einführung in die Logistik)	6
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers ausgewählte Kapitel aus Fächern der Logistik (insbesondere Beweistheorie und Modelltheorie)	11
c) Grundbegriffe der Mathematik	7

(2) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen, im letzten einrechenbaren Semester jedoch mindestens 5.

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 11 Abs. 2 genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 4 Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

Erste Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Formale Logik
- b) die gemäß § 9 Abs. 1 lit. b gewählten Fächer der Logistik (insbesondere Beweistheorie und Modelltheorie)
- c) Grundbegriffe der Mathematik.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 11. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Logistik sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes nach Wahl des Kandidaten unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 12 Wochenstunden aus zwei der folgenden Pflichtfächer zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Formale Zahlentheorie	
b) Formale Mengentheorie	
c) Rekursionstheorie	
d) Allgemeine Theorie der algebraischen Strukturen	
e) Induktive Wahrscheinlichkeitstheorie	
f) Angewandte Logistik	 je 4—7, insgesamt jedoch mindestens 12

(3) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnitts jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 9 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflichtfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Zweite Diplomprüfung

§ 12. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) das erste gemäß § 11 Abs. 2 gewählte Fach,
- b) das zweite gemäß § 11 Abs. 2 gewählte Fach.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 13. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studien-

planes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.